

Die Ehe der Parteien ist jetzt auf einem Stand, daß die Parteien nicht mehr dieselbe Sprache sprechen und die gegenseitige Bindung für die Entwicklung beider nicht mehr förderlich ist. Die Voraussetzungen des § 8 der VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 sind damit gegeben.

.....

gez. Krautmann            gez. Narr            gez. Dehnecke

### Wirtschaftspolitische Erwägungen bei Scheidungsurteilen

*Wesentlich für die Beurteilung, ob eine Ehe ihren „Sinn für die Gesellschaft“ verloren hat, ist die Feststellung des Gerichts, ob die Eheleute beim Fortbestehen der Ehe die ihnen im Produktionsprozeß zugeordneten Aufgaben erfüllen werden oder nicht.*

*Ist durch die ehelichen Zerwürfnisse eine Schwämmerung der Arbeitskraft oder auch nur eine Herabsetzung der Arbeitsfreude der Ehegatten zu befürchten, so kann kein Zweifel bestehen, daß das erkennende Gericht dies zum Anlaß nehmen wird, die Ehe zu trennen, damit die Ehegatten als „Bürger der DDR leistungsfähig bleiben und am Aufbau aktiv mitarbeiten“.*

### DOKUMENT 244

#### Urteil des Kreisgerichts Nordhausen

vom 23. Juli 1956

— 3 Ra 74/56 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

Die am 24. März 1951 vor dem Standesamt in W. geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

.....

#### Entscheidungsgründe:

Die Ehe der Parteien ist tief zerrüttet. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die um 7½ Jahre ältere Klägerin dem Verklagten durch maßlose Eifersucht das Leben schwer gemacht und ihm auch dienstlich erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat.

Sie hat dem Verklagten ständig nachspioniert. Wenn der Verklagte auswärts beschäftigt war, reiste sie ihm nach und erkundigte sich danach, ob etwa der Verklagte Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen hatte.

.....

Die Beweisaufnahme ergab aber, daß der Verklagte keinerlei ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten hat.

.....

Die dauernden Streitigkeiten zwischen den Parteien, hervorgerufen durch das ständige Nachspionieren der Klägerin auf Grund ihrer maßlosen Eifersucht, haben die Ehe schließlich so tief zerrüttet, daß beide Parteien keinerlei Liebe mehr zueinander haben und keine gegenseitige Achtung mehr besitzen. Liebe und Achtung aber sind gerade die wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Ehe. Fehlen diese beiden Voraussetzungen, dann hat die Ehe für die Ehegatten ihren Sinn verloren. Beide Parteien leiden körperlich und seelisch bei einem Fortbestehen der Ehe. Die Klägerin ist bereits in nervenärztlicher Behandlung. Der Verklagte wird durch das dauernde Nachspionieren auf den Dienststellen usw. in seinen Arbeitsleistungen erheblich beeinträchtigt. Die Gesellschaft ist aber daran interessiert, daß unsere Bürger gesund und leistungsfähig

bleiben und am Aufbau aktiv mitarbeiten. Die Gesellschaft ist daher an der Aufrechterhaltung der Ehe der Parteien, die einen Zustand erreicht hat, der ihnen die Freude am Leben nimmt und ihre Arbeitskraft zerstört, nicht interessiert.

.....

Das Gericht sprach die Scheidung der Ehe gemäß § 8 der Eheverordnung aus.

Quelle: Rechtsprechungsbeilage zur Zeitschrift „DER SCHÖFFE“ 1. Quartal 1957 Nr. 1, S. 12 f.

### DOKUMENT 245

#### Urteil des Bezirksgerichts Halle

vom 23. Februar 1956

— 3 SRa 159/55 —

§ 8 EheVO.

Welche Gründe können die Scheidung einer jungen Ehe rechtfertigen?

#### Aus den Gründen:

Die eingehende Vernehmung der Parteien vor dem Berufungssenat hat ergeben, daß ernstliche Gründe vorliegen, die eine Scheidung der Ehe der Parteien rechtfertigen.

Wenn auch die Wohnverhältnisse der Parteien nicht gut waren, so haben diese doch nicht allein zum Scheitern der Ehe geführt.

.....

Jeder der Ehepartner führte sein eigenes Leben. Auch Versuche der Versöhnung, an denen sich einmal ein Vorgesetzter des Verklagten beteiligte, der sich auch für die Beschaffung einer Wohnung für die Parteien einsetzen wollte, scheiterten.

.....

Nummehr weigern sich beide Parteien, die Ehe fortzusetzen. Die Klägerin erklärt, sie könne sich ihr junges Leben nicht durch eine Ehe vergällen lassen, die nur noch formal bestehe, den Parteien Bitternisse bereite, und in der kein gegenseitiges Vertrauen mehr bestehe. Ihre berufliche Tätigkeit als Maschinistin verlange den ganzen Einsatz ihrer Person und vertrage keine Schwämmerung der Arbeitsfreudigkeit infolge einer zerrütteten Ehe.

Der Verlauf der Ehe der Parteien zeigt trotz ihres kurzen Bestehens, daß die Ehegemeinschaft der Parteien, die in Wirklichkeit nur noch der Form nach besteht, ihren Sinn und Wert für die Eheleute selbst, für das gemeinsame Kind und die Gesellschaft verloren hat. Beide Parteien haben es absolut nicht verstanden, ihre Ehe harmonisch zu gestalten.

.....

Den Parteien wird dringend nahegelegt, im Falle einer Wiederverheiratung zu bedenken und zu beherzigen, daß die Ehe in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat eine Gemeinschaft ist, die für das Leben geschlossen wird, sich auf das Prinzip der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und Liebe der Ehegatten gründet und der gemeinsamen Entwicklung der Eheleute sowie der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie und des Sozialismus dient.

Quelle: „NEUE JUSTIZ“ Nr. 9 vom 5. Mai 1956; S. 287 f.

\*

*Eine Trennung der Ehe aus wirtschaftspolitischen Erwägungen wird auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn der an der Zerrüttung der Ehe schuldlose Ehegatte*